

# Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Fakultätsexamen (Diplomprüfung) der Theologischen Fakultät

Vom 1. Oktober 1992

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck des Fakultätsexamens

Das Fakultätsexamen bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Theologiestudiums. Durch das Fakultätsexamen soll festgestellt werden, ob der Kandidat<sup>1</sup> die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren einzelnen Fächern überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ist das Fakultätsexamen bestanden, verleiht die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg die Bezeichnung "Diplom-Theologe" bzw. "Diplom-Theologin" (abgekürzt: Dipl. Theol.).

### § 2 Gliederung und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Theologie beträgt neun Semester. Soweit die für das Theologiestudium erforderlichen Kenntnisse in den alten Sprachen Griechisch und Hebräisch nicht durch das Reifezeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen sind, können bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit nach dem folgenden Schlüssel unberücksichtigt bleiben:

Griechisch allein	2 Semester
Hebräisch allein	1 Semester
Griechisch und Hebräisch	2 Semester

Der zeitliche Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Studienabschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden.

- (2) Dem Fakultätsexamen geht die Zwischenprüfung voraus. Für die Zwischenprüfung gilt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die

---

<sup>1</sup> Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Fassung verwendet (z.B. "Kandidat", "Professor", "Prüfer" usw.), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Erstes Kirchliches Theologisches Examen und Fakultätsexamen/Diplomprüfung) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Zwischenprüfungen im Studiengang Evangelische Theologie mit Kirchlichem Abschlußexamen oder mit dem Abschlußziel Fakultätsexamen (Diplomprüfung) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

### **§ 3 Fakultätsprüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist der Prüfungsausschuß zuständig, soweit durch diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt wird. Der Prüfungsausschuß setzt sich aus den Professoren der Theologischen Fakultät, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, jedoch ohne die entpflichteten Professoren zusammen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 3 wird der Prüfungsausschuß durch einen Studenten mit beratender Stimme und durch ein promoviertes Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes ergänzt, die vom Fakultätsrat für ein Jahr bestellt werden. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Dekan, in seiner Vertretung der Prodekan oder ein vom Dekan beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Fakultätsprüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem erweiterten Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 4 Prüfer**

- (1) Der Fakultätsprüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Zu Prüfern können in der Regel nur Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sowie

wissenschaftliche Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat, bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Der Kandidat kann für die wissenschaftliche Hausarbeit sowie für die mündliche Prüfung in einem Einzelfach einen Prüfer vorschlagen, der Professor, Hochschul- oder Privatdozent sein muß. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht jedoch nicht.
- (3) Der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Namen aller an dem Fakultätsexamen beteiligten Prüfer spätestens am Ende des dem Meldetermin vorangehenden Semesters bekanntgegeben werden.

## **§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von KMK und WRK/ HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kenn-

zeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt; er kann jedoch bis zum siebenten Tag vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Eine schriftliche Prüfungsleistung gilt ebenfalls als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn sie nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Fakultätsprüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; bestätigt der Fakultätsprüfungsausschuß nach Anhörung des Prüfers oder Aufsichtsführenden und des Kandidaten den Ausschluß, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Ausschluß nicht bestätigt, so wird für diese Prüfungsleistung ein neuer Termin angesetzt.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Fakultätsprüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## II. Fakultätsexamen

### § 7 Zulassung

(1) Zum Fakultätsexamen kann nur zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbringt:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. falls durch das Reifezeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis nicht nachgewiesen, Zeugnisse über Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch,
3. das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes,
4. zusätzlich zu den Zwischenprüfungsleistungen Bescheinigungen über den Besuch von 4 Haupt-seminaren und einem Proseminar, davon je eine aus den folgenden fünf Bereichen:
  - Altes Testament oder Neues Testament;
  - Kirchen- und Dogmengeschichte;
  - Dogmatik oder Ethik;
  - Praktische Theologie;
  - Philosophie oder Religionsgeschichte und Missionswissenschaften,
5. eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen oder dem Lutherischen Weltbund oder Reformierten Weltbund angehört. Ausnahmen für Mitglieder einer anderen christlichen Kirche bedürfen der Zustimmung des erweiterten Fakultätsrates mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner promovierten Mitglieder. Der Kandidat soll in den beiden der Meldung zum Fakultätsexamen vorangehenden Semestern an der Universität Heidelberg immatrikuliert gewesen sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Fakultätsexamen ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,

3. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
  4. Angabe des Faches für die nach § 9 anzufertigende wissenschaftliche Hausarbeit und gegebenenfalls desjenigen Universitätslehrers, der das Thema dieser Arbeit stellt,
  5. Angabe der beiden Unterdisziplinen des Faches Praktische Theologie, aus denen das Thema für die nach § 10 anzufertigende schriftliche Hausarbeit genommen werden soll,
  6. Angabe der für die mündlichen Einzelprüfungen gewählten Spezialgebiete, die von den jeweiligen Prüfern abgezeichnet sind; des mündlichen Schwerpunktfaches (vgl. § 13 Absatz 2); des vorgeschlagenen Prüfers für die mündliche Einzelprüfung,
  7. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits ein Fakultätsexamen in der Fachrichtung Theologie bzw. eine erste Theologische Prüfung bei einer Landeskirche nicht bestanden hat und daß er den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuß. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Kandidat sich in denselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
  4. der Kandidat die Zwischenprüfung im Fach Theologie oder das Fakultätsexamen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder die erste Theologische Prüfung bei einer Landeskirche endgültig nicht bestanden hat oder
  5. der Kandidat den Prüfungsanspruch verloren hat.

## **§ 8 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Das Fakultätsexamen findet zweimal im Jahr statt; es besteht aus:
1. der wissenschaftlichen Hausarbeit (vgl. § 9),
  2. der schriftlichen Hausarbeit im Fach Praktische Theologie (vgl. § 10),
  3. vier Klausurarbeiten in Form von kombinierten Tests (vgl. § 12),
  4. acht mündlichen Einzelprüfungen (vgl. Absatz 5).
- (2) Die Fächer, aus denen das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit genommen werden kann, sind:

1. Altes Testament
  2. Neues Testament
  3. Kirchen- und Dogmen- bzw. Theologiegeschichte
  4. Systematische Theologie: Dogmatik
  5. Systematische Theologie: Ethik
  6. Praktische Theologie
  7. Philosophie
  8. Religionsgeschichte und Missionswissenschaft.
- (3) Die Unterdisziplinen des Faches Praktische Theologie, aus denen das Thema für die schriftliche Hausarbeit gegeben werden kann, sind:
1. Grundlegung
  2. Homiletik
  3. Religionspädagogik/Katechetik
  4. Seelsorge
  5. Liturgik
  6. Diakonie
  7. Struktur- und Rechtsfragen der Kirche.
- (4) Klausurfächer sind:
1. Altes Testament
  2. Neues Testament
  3. Kirchen- und Dogmen- bzw. Theologiegeschichte
  4. Systematische Theologie: Dogmatik (mit Berücksichtigung der Ethik).
- (5) Die Fächer der mündlichen Einzelprüfungen sind:
1. Altes Testament
  2. Neues Testament
  3. Kirchen- und Dogmen- bzw. Theologiegeschichte
  4. Systematische Theologie: Dogmatik
  5. Systematische Theologie: Ethik
  6. Praktische Theologie
  7. Philosophie
  8. Religionsgeschichte und Missionswissenschaft.
- (6) Eine der vier geforderten Klausurarbeiten sowie die beiden mündlichen Einzelprüfungen in den Fächern Philosophie und Religionsgeschichte/ Missionswissenschaft können auch vor der Zulassung zum Fakultäts-examen frühestens jedoch nach bestandener Zwischenprüfung abgelegt werden. Diese Prüfungen finden zum Zeitpunkt des allgemeinen Fakultätsexamens statt. In diesem Fall müssen bei der Meldung zum Examen die entsprechenden Zeugnisse den Unterlagen beigefügt werden.
- (7) Die Prüfungsanforderungen sind für jedes Fach nach "Grundwissen"

einerseits und nach "methodischem Können und kritischem Verständnis im Rahmen von Spezialwissen" andererseits gesondert im Anhang als Bestandteil dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

## **§ 9 Wissenschaftliche Hausarbeit**

- (1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll den Nachweis erbringen, daß der Kandidat in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die wissenschaftliche Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. In diesem Fall muß der Anteil des Kandidaten kenntlich gemacht und einzeln bewertbar sein sowie den an eine wissenschaftliche Hausarbeit zu stellenden Anforderungen entsprechen. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 4 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten, der eines der in § 8 Absatz 2 genannten Fächer vertritt, ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat gibt bei dem Antrag auf Zulassung zum Fakultätsexamen das Fach der wissenschaftlichen Hausarbeit an und schlägt den Prüfer vor, der das Thema formulieren und die Arbeit betreuen soll. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Fakultätsprüfungsausschuß dafür, daß der Kandidat spätestens mit der Benachrichtigung über die Zulassung das Thema einer wissenschaftlichen Hausarbeit erhält.
- (4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt acht Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Fakultätsprüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der wissenschaftliche Hausarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Literaturzitate als solche gekennzeichnet hat.

## **§ 10 Schriftliche Hausarbeit im Fach Praktische Theologie**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit im Fach Praktische Theologie soll den Nach-

weis erbringen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der von ihm angegebenen Unterdisziplinen des Faches Praktische Theologie in kurzer Zeit sachgemäß anzugehen und Lösungsmöglichkeiten begründet zu skizzieren. Die schriftliche Hausarbeit im Fach Praktische Theologie ist eine Rezension oder ein Gutachten, eine Analyse einer Predigt, eines Unterrichtsentwurfs oder -themas, eines Verbatims, einer Gottesdienstordnung oder eines Teils einer Kirchenordnung aus neuerer Zeit.

- (2) Das Thema wird vom Fakultätsprüfungsausschuß ausgewählt und über den Vorsitzenden ausgegeben. Der Kandidat gibt mit dem Antrag auf Zulassung zum Fakultätsexamen zwei der in § 8 Absatz 3 genannten Unterdisziplinen des Faches Praktische Theologie an, aus denen das Thema zu nehmen ist. Eine bereits für die wissenschaftliche Hausarbeit gewählte Unterdisziplin darf nicht noch einmal genannt werden. Die Themen werden von dem nach § 4 Absatz 1 bestellten Fachprüfer gestellt.
- (3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt zwei Wochen. Rückgabe des Themas und/oder Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nicht möglich.
- (4) Der Kandidat hat die Arbeit so einzureichen, daß bei der Beurteilung seine Anonymität gewahrt bleiben kann. Er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Literaturzitate als solche gekennzeichnet hat.

#### **§ 11 Annahme und Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der schriftlichen Hausarbeit im Fach Praktische Theologie**

- (1) Die Hausarbeiten sind fristgemäß beim Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema ausgegeben und die Arbeit betreut hat, und von einem zweiten Prüfer, der vom Fakultätsprüfungsausschuß bestellt wird, beurteilt.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit im Fach Praktische Theologie wird von dem nach § 4 Absatz 1 zuständigen Fachprüfer und von einem zweiten Prüfer, der vom Fakultätsprüfungsausschuß bestellt wird, beurteilt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der wissenschaftlichen Hausarbeit gibt der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses die

Arbeit zunächst zur Einigung auf einen gemeinsamen Notenvorschlag an den Erst- und Zweitbegutachter zurück. Kommt es zu keiner einheitlichen Notengebung, so berechnet sich bei einer Differenz von weniger als zwei Noten die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Vorschläge. Bei einer Differenz von mehr als zwei Noten geht das Urteil eines vom Fakultätsprüfungsausschuß bestellten Drittgutachters in die Berechnung der Endnote mit ein. Das Urteil eines Drittgutachters geht auch in die endgültige Bewertung mit ein, wenn eine Hausarbeit von einem Gutachter mit "nicht ausreichend" und dem anderen Gutachter mit "ausreichend" bewertet wird.

## § 12 Klausurarbeiten

- (1) Die Klausuren in der Form gefächerter Fragebogen (kombinierte Tests - vgl. Anhang B) dienen der Feststellung, ob der Kandidat in den entsprechenden Fächern über das "Grundwissen" (vgl. § 8 Absatz 7) verfügt.
- (2) Für die Klausuren ist eine Bearbeitungszeit von vier Stunden (240 Minuten) vorzusehen.
- (3) Die Klausuren sind so zu schreiben, daß bei ihrer Bewertung die Anonymität der Verfasser gewahrt bleiben kann.
- (4) In der alttestamentlichen Klausur ist die Benutzung eines Wörterbuches erlaubt. In der neutestamentlichen Klausur sind als Hilfsmittel zugelassen:
  1. eine griechische Konkordanz,
  2. ein Wörterbuch ohne Stellenangaben,
  3. eine griechische Synopse.Über die spezifische Festlegung der Hilfsmittel entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuß.
- (5) Die Klausurarbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertung ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen.

## § 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen liegt das Schwergewicht auf dem Nachweis, daß der Kandidat über methodisches Können verfügt und kritisches Verständnis an Hand von exemplarischen Themen und Gebieten zu entwickeln vermag. Im Zusammenhang mit diesen und von ihnen ausgehend kann auch in den mündlichen Prüfungen Grundwissen geprüft werden (vgl. § 8 Absatz 7).

- (2) Für die mündliche Prüfung gibt der Kandidat für jedes Fach ein oder mehrere Spezialgebiete an. Außerdem kann er ein Fach als Schwerpunktfach benennen; bei der Feststellung der betreffenden Fachnote wird die bei der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung doppelt gewertet.
- (3) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt; jeder Kandidat wird in jedem Prüfungsfach von zwei Prüfern geprüft, von denen einer das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt etwa 30 Minuten, im Schwerpunktfach etwa 45 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (6) Studierende, die sich dem Fakultätsexamen künftig unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten muß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

#### § 14 Bewertung und Leistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gegeben werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Werden in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, so wird aus diesen die Fachnote gebildet. Die Fachnote errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der Noten für die Einzelleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=ausreichend

- (3) Fachnoten werden für die Fächer der mündlichen Prüfung erteilt. Die wissenschaftliche Hausarbeit wird nicht in eine Fachnote eingerechnet. Klausuren im Fach Systematische Theologie: Dogmatik (mit Berücksichtigung der Ethik) werden nur mit Prüfungsleistungen im Fach Systematische Theologie: Dogmatik verrechnet.
- (4) Das Fakultätsexamen ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer und der Note für die wissenschaftliche Hausarbeit; dabei ist die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach zu gewichten. Im übrigen gelten für die Festsetzung der Gesamtnote die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (7) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

## § 15 Wiederholung des Fakultätsexamens

- (1) Lautet die Fachnote bzw. die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit "nicht ausreichend", so kann die Prüfung in diesem Fach bzw. die wissenschaftliche Hausarbeit einmal in einem der beiden folgenden Examenstermine wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der

wissenschaftlichen Hausarbeit ist dabei nur dann zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

- (2) Wird die Prüfung in einem Fach wiederholt, in dem mehrere Prüfungsleistungen erbracht werden, so sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Eine mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertete wissenschaftliche Hausarbeit braucht nicht wiederholt zu werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur dann möglich, wenn der Kandidat in mindestens drei Fächern die Note "ausreichend" (4,0) erhalten hat.

## **§ 16 Zeugnis**

- (1) Hat der Kandidat das Fakultätsexamen bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. In das Prüfungszeugnis wird auch das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit und deren Note aufgenommen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der schriftliche Bescheid über das nicht bestandene Fakultätsexamen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ist die Prüfung nicht bestanden wird dem Kandidaten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 17 Diplom**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan der Theologischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 18 Nachdiplomierung**

- (1) Personen, die das Fakultätsexamen nach der Prüfungsordnung vom 5. Dezember 1977 (K.u.U. 1977, S. 1907) bestanden haben, kann auf Antrag nachträglich ein Diplom ausgestellt werden.
- (2) Personen, die die 1. theologische Prüfung bei der Evangelischen Landeskirche in Baden abgelegt haben, kann auf Antrag der akademische Grad einer Diplomtheologin/eines Diplomtheologen verliehen werden.
- (3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind das Examenszeugnis, ein Lebenslauf und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen.
- (4) Im Diplom wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades auf Grund des früher abgelegten Fakultätsexamens oder die Verleihung des Diploms aufgrund des kirchlichen Examens beurkundet. Dessen Datum ist zu nennen. Das Diplom wird auf den Tag der Ausstellung datiert. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **III. Schlußbestimmungen**

### **§ 19 Ungültigkeit des Fakultätsexamens**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Kandidat vorsätzlich die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuß innerhalb eines Jahres nach erfolgter Kenntnis gemäß § 48 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch das Diplom einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2

Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungs-verfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffende Prüfungsakte zu gewähren.
- (2) Der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses be-stimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Fakultätsexamen an der Theologischen Fakultät und für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit Kirchlichem Abschlußexamen vom 5. Dezember 1977 (K. u. U. 1977, S. 1907) außer Kraft. Studierende, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, können auf Antrag innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Fakultätsexamen der Theologischen Fakultät und für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit Kirchlichem Abschlußexamen vom 5. Dezember 1977 (K. u. U. 1977, Seite 1907) geprüft werden.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 25. November 1992, S. 331; geändert am 19. Oktober 1995 (W.u.F. 1995, S. 618) und am 19. September 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2001, S. 513).